

Infoblatt zur Durchführung von Osterfeuern am Samstag, den 03.04.2021

Die Einhaltung folgender Bedingungen sind erforderlich um am Ostersonntag ein Osterfeuer abzubrennen zu dürfen:

- **Die Feuer müssen bis spätestens 17.00 Uhr vollständig erloschen sein.**
- Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden (kein behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Sperrmüll oder sonst. Abfälle).
- Die Sicherheitsabstände – zu aus nicht brennbaren Baustoffen errichteten Gebäuden mit harten Bedachung muss mindestens 50 m, zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen und/oder weicher Bedachung muss der Abstand mindestens 100 m betragen – sind zwingend zu beachten.
- Das Material darf erst an dem Tag, an dem es angezündet wird (03.04.2021) auf die Feuerstelle gelegt werden oder es ist vollständig umzuschichten. Dieses Umsetzen soll Tieren, die hier evtl. Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch die Möglichkeit geben, ungeeignete Stoffe auszusortieren.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- **Aufgrund des Infektionsgeschehens darf es zu keinen öffentlichen Menschenansammlungen kommen – insofern dürfen die Osterfeuer nur im kleinsten/privaten Rahmen abgebrannt werden. Die Regelungen der aktuellen Corona-Verordnung des Land Niedersachsen – hier insbesondere die Zahl der zugelassenen Teilnehmer - müssen beachtet werden.**



- **Verstöße können Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs-, und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen**